

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. März 2006

Möglichkeiten der Umsetzung von Evaluationsergebnissen an Universität und Hochschulen im Lande Bremen

An Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden in regelmäßigen Abständen Evaluationen zur Überprüfung der Tätigkeit und Steuerung der Prozesse durchgeführt. Entscheidend ist jedoch nicht die Evaluation an sich, sondern die Umsetzung ihrer Ergebnisse.

An der ETH Zürich werden zum Beispiel die einzelnen Departements alle sechs Jahre zur Sicherstellung der Qualität in Forschung und Lehre evaluiert. Die ETH hat dazu ein „Evaluationshandbuch zum Qualitätsmanagement von Lehre, Forschung und Dienstleistungen“ herausgegeben. Bei externen Evaluationen werden aus den Schlussfolgerungen Maßnahmen und Zielsetzungen abgeleitet, deren Umsetzung einer „Nach-Evaluation“ als Erfolgskontrolle unterzogen wird.

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten der Umsetzung von Evaluationsergebnissen an Universität und Hochschulen?
2. Gibt es an der Universität und den Hochschulen im Lande Bremen eine Art „Evaluationshandbuch“ oder einen Evaluationsleitfaden, und falls nein, warum nicht?
3. Wie wurden und werden Evaluationsergebnisse an der Universität und den Hochschulen im Lande Bremen umgesetzt (falls möglich bitte konkrete Beispiele aufzählen und erläutern)?
4. Welche Schritte einer „Nach-Evaluation“ wurden und werden dabei unternommen, um eine aktive Qualitätssicherung zu gewährleisten?
5. Gab es Fälle, in denen der Senat im Anschluss an eine Evaluation seinerseits die Empfehlungen aufgegriffen hat, und falls ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, und welche Entscheidungen getroffen?
6. Welche Grenzen sind nach Ansicht des Senats der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen (zum Beispiel durch das Beamtenrecht) gesetzt?

Dr. Iris Spieß, Dr. Wolfgang Schrörs,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 18. April 2006

Evaluation und Akkreditierung sind die wichtigsten Instrumente der Qualitätssicherung in der Hochschullehre. Die Grenzen sind fließend, weil Evaluationsergebnisse auch für die Akkreditierung und Reakkreditierung genutzt werden. Beide Instrumente sind im Bremischen Hochschulgesetz vorgesehen und werden in den

Hochschulen auch eingesetzt. Dabei handelt es sich nicht um einmalige Aktionen; nachhaltige Wirkungen können vielmehr nur dadurch erzielt werden, dass die Ergebnisse der Evaluations- und Akkreditierungsverfahren – in der Regel Empfehlungen oder Auflagen zur Behebung von Schwachstellen – in die tägliche Praxis von Lehre und Studium umgesetzt werden. Dies geschieht an den bremischen Hochschulen im Rahmen des Kontraktmanagements. Bei der Evaluation ist zu unterscheiden zwischen hochschulinternen Verfahren und Verfahren, die von einer externen Einrichtung gesteuert werden und die in der Regel mehrere Hochschulen umfassen.

1. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten der Umsetzung von Evaluationsergebnissen an Universität und Hochschulen?

Der Senat ist der Auffassung, dass die bremischen Hochschulen Möglichkeiten haben, die Ergebnisse intern oder extern durchgeführter Evaluationsverfahren durch Kontrakte/Zielvereinbarungen auf unterschiedlichen Ebenen umzusetzen, es sei denn, sie zielten auf nicht realisierbare Ressourcenforderungen (siehe dazu die Antwort auf Frage 6).

2. Gibt es an der Universität und den Hochschulen im Lande Bremen eine Art „Evaluationshandbuch“ oder einen Evaluationsleitfaden, und falls nein, warum nicht?

Die externen, fachlich ausgerichteten Evaluationsverfahren, an denen die bremischen Hochschulen beteiligt sind, werden alle anhand eines Evaluationsleitfadens durchgeführt, der in der entsprechenden Einrichtung, z. B. dem Verbund Norddeutscher Universitäten oder der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur, nach internationalen Standards erarbeitet wurde. Einzelne Studiengänge werden auch in Verfahren evaluiert und zertifiziert, die für Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden, z. B. der Studiengang Schiffsbetriebstechnik nach ISO 9001.

Im Rahmen des Modellprojekts „Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung“ erstellt die Universität Bremen zurzeit ein Handbuch, in dem die Prozesse zur konzeptionellen Entwicklung und Einführung sowie zur Durchführung, Überprüfung und Fortschreibung von Studiengängen beschrieben werden. Angestrebtes Ergebnis ist ein Qualitätskreislauf, der aus folgenden Elementen besteht: Auswertung der Ergebnisse des Studienprogramms, Diskussion und Beschluss von Verbesserungsmaßnahmen, Umsetzung der Maßnahmen und Weiterentwicklung des Studienangebots. In Verbindung mit den Zielvereinbarungen soll dadurch sichergestellt werden, dass die Selbstorganisation der Fächer und Fachbereiche erhalten bleibt und gleichzeitig die Steuerungsfähigkeit der Universität in Bezug auf die Qualitätskultur gestärkt wird.

Die Hochschule Bremen entwickelt derzeit ein zentrales Evaluationskonzept für alle Fachbereiche, das die problemlose Verknüpfung von Evaluation und Reakkreditierung in der Weise sicherstellen soll, dass die Akkreditierungsergebnisse nahtlos in die Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

In der Regel werden die hochschulinternen Evaluationsverfahren ebenfalls in standardisierter Form z. B. als Online-Befragungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt und ausgewertet. Es gibt aber auch an den jeweiligen Defiziten in einzelnen Lehrbereichen orientierte individuelle Verfahren.

Da die externen und internen Evaluationsverfahren internationalen Standards folgen, vielfach erprobt sind und laufend optimiert werden, hält der Senat die Erarbeitung eigener Evaluationshandbücher auch im Hinblick auf den damit verbundenen großen Personal- und Finanzaufwand derzeit nicht für erforderlich.

3. Wie wurden und werden Evaluationsergebnisse an der Universität und den Hochschulen im Lande Bremen umgesetzt (falls möglich bitte konkrete Beispiele aufzählen und erläutern)?

Die Ergebnisse der externen Evaluation werden in der Regel durch Kontrakte zwischen dem Rektorat und dem jeweiligen Fachbereich umgesetzt. Dabei werden konkrete Ziele und Maßnahmen vereinbart, die der Zielerreichung dienen. Zur

Unterstützung stellt das Rektorat dem Fachbereich erforderlichenfalls zusätzliche zweckgebundene Mittel zur Verfügung. Seit Einführung der W-Besoldung werden auch mit neu berufenen Professorinnen und Professoren gezielt Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen in einzelnen Lehreinheiten vereinbart. Bei den internen Evaluationen werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen fachbereichsintern vereinbart.

4. Welche Schritte einer „Nach-Evaluation“ wurden und werden dabei unternommen, um eine aktive Qualitätssicherung zu gewährleisten?

Die in der Antwort auf Frage 3 genannten Zielvereinbarungen werden für eine bestimmte Frist abgeschlossen, nach deren Ablauf dem Rektorat oder dem Dekan ein Ergebnisbericht vorzulegen ist, dem bei Nichterreichung der vereinbarten Ziele gegebenenfalls eine weitere Vereinbarung folgt. Bei externen Verfahren überprüft die Evaluierungskommission, ob die ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt wurden, und spricht gegebenenfalls weitere Empfehlungen aus.

5. Gab es Fälle, in denen der Senat im Anschluss an eine Evaluation seinerseits die Empfehlungen aufgegriffen hat, und falls ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, und welche Entscheidungen getroffen?

Derartige Fälle gab es bisher nicht. Die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen der Evaluation eines Studienprogramms ausgesprochen werden, obliegt den Hochschulen. Dabei kann es sich um Veränderungen im Curriculum, Optimierung von Abläufen, Anpassung im Studienkonzept, Veränderung der Zugangsvoraussetzungen, Veränderung der Modulstruktur, Absprachen der Lehrenden zu Prüfungsfragen, Lehrformen oder veränderten Schwerpunktsetzungen handeln. Maßnahmen, die auf eine Lehrveranstaltungsevaluation reagieren, betreffen in der Regel die verbesserte Strukturierung und Darstellung der Lehrinhalte, die Reduzierung oder Ergänzung der Lehrinhalte oder die Angemessenheit der Prüfungsform.

6. Welche Grenzen sind nach Ansicht des Senats der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen (zum Beispiel durch das Beamtenrecht) gesetzt?

Die mit Fragen der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Personen sind in der Regel mit den Rahmenbedingungen von Lehre und Studium an Hochschulen vertraut; das schließt Kenntnis im Personal- und Beamtenrecht ein. Sie haben bisher keine Empfehlungen ausgesprochen, die an rechtliche Grenzen gestoßen sind. Nicht ausgeschlossen sind dagegen Empfehlungen oder gar Auflagen, die auf die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für das evaluierte Studienprogramm zielen.

In diesem Fall muss die Hochschule oder auch der Senator für Bildung und Wissenschaft entscheiden, ob die Mittel zu Lasten anderer Bereiche bereitgestellt werden können.